

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die achtzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und zur Änderung von Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe
(KOV-Anpassungsgesetz 1989 — KOVAnpG 1989)**

A. Zielsetzung

1. Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechend § 56 BVG um den Vomhundertsatz, um den sich die verfügbaren Renten aus der Arbeiterrentenversicherung verändern.
2. Folgerungen aus Urteilen des Bundessozialgerichts vom 7. September 1988 zur Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung bei der Arbeitslosenhilfe.

B. Lösung

1. Anhebung der in § 56 des Bundesversorgungsgesetzes näher bestimmten Leistungen um rund 2,34 v. H. *) und des Bemessungsbetrages um 3,0 v. H. *).
2. Änderung der §§ 137, 152 des Arbeitsförderungsgesetzes.

C. Alternativen

keine

*) Der Anpassungssatz kann sich wegen der noch nicht feststehenden Entgeltentwicklung im Jahre 1988 noch ändern.

D. Kosten

1. Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge ergeben sich im Haushaltsjahr 1989 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 105,1 Mio. DM. Sie sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 1990 bis 1992 betragen (in Mio. DM):

1990	1991	1992
201	191	181

2. Die Änderung von § 137 AFG hat weder Einsparungen noch Mehrausgaben zur Folge.

Die Änderung von § 152 AFG soll dazu beitragen, sozialpolitisch nicht gerechtfertigte Mehrausgaben zu vermeiden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (311) — 820 00 — Bu 94/89

Bonn, den 13. März 1989

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die achtzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und zur Änderung von Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe (KOV-Anpassungsgesetz 1989 — KOVAnpG 1989) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 598. Sitzung am 10. März 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird unverzüglich nachgereicht.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die achtzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und zur Änderung von Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe (KOV-Anpassungsgesetz 1989 — KOVAnpG 1989)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 7 Satz 1 wird der Buchstabe b wie folgt gefaßt:

„b) wenn der Berechtigte oder derjenige, für den Krankenbehandlung begehrt wird (Leistungsempfänger), nach dem 31. Dezember 1982 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung auf Antrag befreit worden ist oder“.

2. In § 14 wird die Zahl „204“ durch die Zahl „209“ ersetzt.

3. In § 15 werden in Satz 1 die Worte „26 bis 167“ durch die Worte „26 bis 170“ und in Satz 2 die Zahl „2,562“ durch die Zahl „2,622“ ersetzt.

4. In § 26 c Abs. 6 wird in Satz 1 die Zahl „308“ durch die Zahl „315“ und in Satz 2 die Zahl „836“ durch die Zahl „856“ ersetzt.

5. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ist die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gemindert, weil das Erwerbseinkommen in einem in der Vergangenheit liegenden Zeitraum, der nicht mehr als die Hälfte des Erwerbslebens umfaßt, schädigungsbedingt gemindert war, so ist die Rentenminderung abweichend von Satz 1 der Einkommensverlust.“

- b) In Absatz 7 Satz 2 werden die Zahl „381“ durch die Zahl „390“, die Zahl „598“ durch die Zahl „612“ und die Zahl „899“ durch die Zahl „920“ ersetzt.

- c) Es wird angefügt:

„(10) Ist vor dem 1. Juli 1989 bereits über den Anspruch auf Berufsschadensausgleich für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben entschieden worden, so verbleibt es hinsichtlich der Frage, ob Absatz 4 Satz 1 oder 3 anzuwenden ist, bei der getroffenen Entscheidung.“

6. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert	von 175 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert	von 237 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert	von 321 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	von 407 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	von 563 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	von 682 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	von 817 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	von 920 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 35 Deutsche Mark.“

- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	106 Deutsche Mark,
Stufe II	216 Deutsche Mark,
Stufe III	326 Deutsche Mark,
Stufe IV	436 Deutsche Mark,
Stufe V	542 Deutsche Mark,
Stufe VI	654 Deutsche Mark.“

7. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 oder	
60 vom Hundert	563 Deutsche Mark,
um 70 oder	
80 vom Hundert	682 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	817 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	920 Deutsche Mark.“

8. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl „32809“ durch die Zahl „33793“ ersetzt.

9. In § 33 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „99“ durch die Zahl „101“ ersetzt.

10. In § 35 Abs. 1 werden in Satz 1 die Zahl „381“ durch die Zahl „390“ und in Satz 2 die Worte „647, 918, 1183, 1533 oder 1890 Deutsche Mark“ durch die Worte „662, 939, 1211, 1569 oder 1934 Deutsche Mark“ ersetzt.

11. In § 36 werden in Absatz 1 Satz 2 die Zahl „2168“ durch die Zahl „2219“ und die Zahl „1085“ durch die Zahl „1110“ und in Absatz 3 die Zahl „2168“ durch die Zahl „2219“ ersetzt.
12. In § 40 wird die Zahl „538“ durch die Zahl „551“ ersetzt.
13. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „538“ durch die Zahl „551“ ersetzt.
14. In § 46 werden die Zahl „151“ durch die Zahl „155“ und die Zahl „284“ durch die Zahl „291“ ersetzt.
15. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „265“ durch die Zahl „271“ und die Zahl „370“ durch die Zahl „379“ ersetzt.
16. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Zahl „666“ durch die Zahl „682“ und die Zahl „452“ durch die Zahl „463“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Zahl „134“ durch die Zahl „137“ und die Zahl „99“ durch die Zahl „101“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Zahl „413“ durch die Zahl „423“ und die Zahl „301“ durch die Zahl „308“ ersetzt.
17. In § 53 Satz 2 werden die Zahl „2168“ durch die Zahl „2219“ und die Zahl „1085“ durch die Zahl „1110“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung von Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 137 wird nach Absatz 1 eingefügt:

„(1a) Der Arbeitslose ist nicht bedürftig im Sinne des § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, soweit er auf einen Anspruch, der nach § 138 Abs. 1 Nr. 1 zu berücksichtigen wäre, verzichtet oder Handlungen unterläßt, die Voraussetzung für das Entstehen oder Fortbestehen eines derartigen Anspruchs sind.“

2. In § 152 wird nach Absatz 1 eingefügt:

„(1a) Soweit für die Zeit vor dem (Tag des Inkrafttretens des Artikels 2) Unterhaltsansprüche nach § 138 Abs. 1 Nr. 1 berücksichtigt worden sind, werden unanfechtbare Verwaltungsakte nicht aus unterhaltsrechtlichen Gründen für die Vergangenheit zurückgenommen.“

3. Nach § 249 wird eingefügt:

„§ 249 a

§ 137 Abs. 1 a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft.“

Artikel 3

Übergangsvorschrift für die gesetzliche Krankenversicherung

Personen, die die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung in der Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 30. Juni 1989 beantragt haben, können den Antrag bis zum 30. September 1989 zurücknehmen, wenn sie Berechtigte oder Leistungsempfänger nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem Gesetz sind, das das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt. Mit der Rücknahme gilt der Antrag als nicht gestellt; die Befreiung ist mit Wirkung auch für die Vergangenheit zu widerrufen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 1 und der Artikel 2 und 3 am 1. Juli 1989 in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989, Artikel 2 und 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**Allgemeiner Teil****I. Anpassung der Versorgungsbezüge**

1. Nach § 56 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sind die laufenden Rentenleistungen jeweils zum 1. Juli durch Gesetz entsprechend dem Vorhundertssatz anzupassen, um den sich die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner verändern werden. Deren Anstieg richtet sich nach der Entwicklung des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts aller Versicherten im Jahre 1988. Diese Entwicklung steht im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht fest. Nach dem derzeitigen Stand der statistischen Erhebungen sind die durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte im Jahre 1988 voraussichtlich 3,0 v. H. höher als im Jahre 1987. Um diesen Prozentsatz, der sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens aufgrund neuer statistischer Daten noch geringfügig ändern kann, sollen die Sozialrenten zum 1. Juli 1989 angepaßt werden.

Der Krankenversicherungsbeitrag, den die Bezieher einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu tragen haben, soll nach dem Gesundheits-Reformgesetz vom 1. Juli 1989 an jeweils an den zum Jahresanfang festgestellten allgemeinen Beitragssatz der Krankenversicherung angepaßt werden. Nach dem derzeitigen Stand der statistischen Erhebungen wird der Beitragssatz voraussichtlich rd. 13,0 v. H. betragen. Hiernach ergibt sich eine Erhöhung der verfügbaren Renten um 2,34 v. H.

2. Der Anpassung unterliegen

- die Leistungen für Blinde (§ 14 BVG),
- die Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15 BVG),
- das Pflegegeld (§ 26 c Abs. 6 BVG),
- die Grundrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§ 31 Abs. 1, §§ 40 und 46 BVG),
- die Schwerstbeschädigtenzulagen (§ 31 Abs. 5 BVG),
- die Pauschbeträge für schwerbeschädigte Hausfrauen (§ 30 Abs. 7 BVG),
- die Ausgleichsrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§§ 32, 41 und 47 BVG),
- der Ehegattenzuschlag für Schwerbeschädigte (§ 33 a BVG),
- die Elternrenten (§ 51 BVG),
- die Pflegezulagen (§ 35 BVG),
- das Bestattungsgeld (§§ 36 und 53 BVG).

Der Entwurf sieht eine Erhöhung dieser Leistungen um rund 2,34 v. H. vor.

Der Bemessungsbetrag nach § 33 Abs. 1 Buchstabe a BVG wird gemäß § 56 Satz 2 BVG um 3 v. H. erhöht.

3. Wie bei den bisherigen Anpassungsgesetzen sind bei der Festsetzung der neuen Beträge nach Anwendung des Steigerungssatzes (2,34 v. H.) Erhöhungsbeträge unter 0,50 DM auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 DM an auf volle Deutsche Mark nach oben gerundet worden; für die in § 15 Satz 1 BVG genannten Rahmenbeträge (Kostenersatz bei außergewöhnlichem Kleider- und Wäscheverschleiß) sind dabei Ausgangspunkt die Beträge, die sich bei Multiplikation der zugrundeliegenden Bewertungszahl mit dem in § 15 Satz 2 BVG genannten neuen Multiplikator ergeben. Der seit Jahren angewandte Berechnungsmodus gewährleistet, daß auf längere Sicht Abrundungen nach unten und Aufrundungen nach oben einander ausgleichen.

II. Änderung von Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe

Das Bundessozialgericht hat in mehreren Urteilen vom 7. September 1988 (z. B. im Urteil 11 RAr 25/88) die langjährige Praxis der Bundesanstalt für Arbeit nicht gebilligt, bei der Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung Arbeitslose als nicht bedürftig anzusehen, soweit sie Handlungen unterlassen haben, die Voraussetzung für das Entstehen oder Fortbestehen eines nach § 138 Abs. 1 Nr. 1 AFG zu berücksichtigenden Anspruchs, insbesondere eines Unterhaltsanspruchs, sind.

Das Bundessozialgericht hält das geltende Recht insoweit für lückenhaft. Zur Schließung der Lücke hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung am 20. Dezember 1988 die Zweite Verordnung zur Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung erlassen (BGBl. I S. 2598).

Da die Rechtsprechung im Ergebnis die am Subsidiaritätsgrundsatz ausgerichtete Reihenfolge der Unterhaltssicherungssysteme in Frage stellt, erscheint eine zusätzliche Klarstellung im Arbeitsförderungsgesetz zweckmäßig. Sie soll jedoch als Vorschaltregelung nur bis zum 31. Dezember 1992 gelten. In der Zwischenzeit soll die Gesamtproblematik überprüft werden.

Die kommunalen Spitzenverbände lehnen die Änderung ab, weil sie den bisherigen, nach ihrer Auffas-

sung unbefriedigenden Zustand aufrechterhalten und die Sozialämter darüber hinaus mit zusätzlichen Kosten belasten würde.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nummer 1 (§ 10 Abs. 7)

Es soll klargestellt werden, daß nach wie vor die Befreiung auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht zu Ansprüchen auf Heil- und Krankenbehandlung führt (§ 10 Abs. 7 Buchstaben d und b); die bisher in § 10 Abs. 7 Buchstabe b BVG erwähnte Versicherung bei einem Krankenversicherungsunternehmen ist nach § 8 Abs. 1 SGB V und Artikel 56 Abs. 4 und 5 GRG nicht mehr Voraussetzung für die Befreiung auf Antrag. Das Datum „31. Dezember 1982“ wurde eingefügt, um die Rechtslage derjenigen nicht zu verändern, deren Befreiung vor dem Inkrafttreten der Ausschußfrist des § 10 Abs. 7 Buchstabe b am 1. Januar 1983 wirksam geworden ist; in diesen Fällen ist wegen des Vertrauensschutzes in der Praxis schon bisher entsprechend verfahren worden.

Nummern 2 bis 4, 5 b, 6 bis 17

Anpassung

Nummer 5 a (§ 30 Abs. 4)

Die bisherige Auslegung des Begriffs „zeitweise“ hat zu unterschiedlichen Ergebnissen in der Praxis geführt. Mit der Änderung wird dieser Begriff durch eine genauere zeitliche Abgrenzung ersetzt.

Nummer 5 c (§ 30 Abs. 10)

Bei bereits entschiedenen Fällen soll es bei der bisherigen Art der Ermittlung des Einkommensverlustes verbleiben.

Zu Artikel 2

Nummer 1 (§ 137 Abs. 1 a)

Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hat nur, wer bedürftig ist (§ 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AFG). Arbeitslose haben diese Voraussetzung dadurch herbeizuführen versucht, daß sie Obliegenheiten nicht erfüllt haben, die Voraussetzung für das Entstehen oder Fortbestehen eines nach § 138 Abs. 1 Nr. 1 AFG zu berücksichtigenden Unterhaltsanspruchs sind. Die Bundesanstalt für Arbeit hat diese Arbeitslosen bisher im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung so behandelt, als stünde ihnen ein Unterhaltsanspruch zu. Wer es nämlich unterläßt, alles Erforderliche zu tun, um die Vorausset-

zungen für einen Unterhaltsanspruch zu erfüllen, kann nicht erwarten, daß die Allgemeinheit mit einer Leistung für ihn eintritt, die einem unterhaltsrechtlichen Anspruch gegenüber nachrangig ist. Diese Praxis hat das Bundessozialgericht in mehreren Entscheidungen vom 7. September 1988 (z. B. im Urteil 11 RAr 25/88) nicht gebilligt. Nach seiner Auffassung kann im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung nur berücksichtigt werden, was dem Arbeitslosen an Unterhalt nach bürgerlichem Recht zusteht. Die vom Bundessozialgericht festgestellte Diskrepanz zwischen dem Arbeitslosenhilferecht und dem Unterhaltsrecht könne nicht durch die Rechtsprechung beseitigt werden. Es bestünden mehrere Möglichkeiten, die Diskrepanz zu beseitigen. Die Wahl zwischen diesen Möglichkeiten könne nicht die Rechtsprechung treffen.

Die Ergänzung von § 137 AFG soll klarstellen, daß Arbeitslose, die ihre unterhaltsrechtlichen Obliegenheiten nicht erfüllen, insoweit nicht bedürftig im Sinne von § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AFG sind. Dem Nichterfüllen von unterhaltsrechtlichen Obliegenheiten soll der Verzicht auf den Unterhaltsanspruch gleichgestellt sein. Die Regelung soll darüber hinaus auch in den Fällen gelten, in denen andere Ansprüche nach § 138 Abs. 1 Nr. 1 AFG zu berücksichtigen sind.

Nummer 2 (§ 152 Abs. 1 a)

Die Bundesanstalt für Arbeit hat seit dem Inkrafttreten des Arbeitsförderungsgesetzes Unterhaltsansprüche im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung bei der Arbeitslosenhilfe auch dann berücksichtigt, wenn Arbeitslose nur deshalb nicht unterhaltsberechtig waren, weil sie Obliegenheiten nicht erfüllt haben, die Voraussetzung für das Entstehen oder Fortbestehen eines nach § 138 Abs. 1 Nr. 1 AFG zu berücksichtigenden Unterhaltsanspruchs sind.

Nachdem das Bundessozialgericht diese Praxis in mehreren Entscheidungen vom 7. September 1988 nicht gebilligt hat, konnten Arbeitslosenhilfe-Empfänger, die keinen Rechtsbehelf gegen entsprechende Verwaltungsakte eingelegt haben, nicht damit rechnen, daß der Gesetzgeber untätig bleibt. Die vorgesehene Regelung berücksichtigt auch, daß die betroffenen Arbeitslosenhilfe-Empfänger insoweit ihren Lebensunterhalt auf andere Weise als durch Arbeitslosenhilfe bestritten haben.

Nummer 3 (§ 249 a)

§ 137 Abs. 1 a soll als Vorschaltregelung nur bis zum 31. Dezember 1992 gelten. Während der Geltungsdauer wird zu überprüfen sein, wie durch eine Neuregelung bei der Arbeitslosenhilfe die unterschiedlichen Auswirkungen der Unterhaltssicherungssysteme des bürgerlichen Rechts einerseits und des Sozial- und Arbeitsrechts andererseits vermieden werden können.

Zu Artikel 3

Mit dieser Übergangsregelung soll sichergestellt werden, daß Antragsteller, die in den ersten Monaten nach Inkrafttreten des Gesundheits-Reformgesetzes im Hinblick auf vermeintliche Ansprüche nach dem Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheits-schäden (Bundesversorgungsgesetz und die Gesetze, die es für anwendbar erklären, z. B. § 80 des Soldaten-versorgungsgesetzes), ihre Befreiung von der Versi-cherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversiche-rung beantragt haben, ihre Entscheidung korrigieren können, damit sie nicht ohne Versicherungsschutz bleiben. Satz 2 bestimmt den Zeitpunkt, zu dem der notwendige Widerruf der Befreiung wirksam wird.

Es wird Aufgabe der Krankenkassen sein, im Rahmen ihrer Aufklärungs- und Beratungspflichten (§§ 13 bis 15 SGB I) unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Geset-zes gezielt diejenigen, für die die Übergangsvorschrift gilt, unter Hinweis auf die Bedeutung des § 10 Abs. 7 Buchstabe b Bundesversorgungsgesetz davon zu un-terrachten, daß sie ihren Befreiungsantrag zurückneh-men können.

Zu Artikel 4

Berlin-Klausel

Zu Artikel 5

Die Anpassung der Versorgungsbezüge soll entspre-chend § 56 BVG am 1. Juli 1989 in Kraft treten. Arti-kel 1 Nr. 1 soll mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft treten, um keinen Zweifel daran aufkommen zu lassen, daß auch nach der Neufassung der kranken-versicherungsrechtlichen Befreiungsvorschriften (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 1) eine beantragte Be-freiung von der Versicherungspflicht nicht zu einem Anspruch nach dem Bundesversorgungsgesetz führt. Artikel 2 (Änderung von Vorschriften über die Ar-beitslosenhilfe) und 3 (Übergangsvorschrift für die ge-setzliche Krankenversicherung) sollen so früh wie möglich in Kraft treten.

**Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte
von Bund, Ländern und Gemeinden**

A. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt**I. Anpassung der Versorgungsbezüge****a) Zusammenfassung für das Jahr 1989**

	Mio. DM
1. Grundrenten	84,0
2. Schwerstbeschädigtenzulagen	0,6
3. Ausgleichs- und Elternrenten	16,9
4. Ehegattenzuschlag	0,8
5. Pflegezulagen	1,7
Übertrag:	104,0

Übertrag: 104,0

6. Berufsschadens- und Schadensausgleich**a) Minderung infolge Erhöhung der**

aa) Ausgleichsrente für Beschädigte	1,2
bb) Grundrente für Witwen	2,5
cc) Ausgleichsrente für Witwen	1,0
Minderausgaben insges.	4,7

b) Mehraufwand infolge Anpassung der Pausch-beträge für Hausfrauen	0,3
	4,4

Minderausgaben insgesamt -4,4

7. Heiratsabfindungen	0,1
8. Leistungen für Blinde	0,1
9. Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß	0,9
10. Bestattungsgelder	0,2
11. Kriegsopferfürsorge	2,5
12. Aufwand nach Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären	1,7
	105,1

b) Auswirkungen der Leistungserhöhungen auf die Folgejahre in Mio. DM

1990	1991	1992
201	191	181

c) Diese Mehraufwendungen sind im Bundeshaus-halt 1989 und in der mittelfristigen Finanzplanung bis 1992 enthalten.**II. Änderung von Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe**

Die Änderung von § 137 AFG hat weder Einsparun-gen noch Mehrausgaben des Bundes zur Folge. Sie stellt lediglich die durch die Rechtsprechung des Bun-dessozialgerichts in Frage gestellte Reihenfolge der Unterhaltssysteme wieder klar. Falls die Zweite Verordnung zur Änderung der Arbeitslosen-hilfe-Verordnung unterblieben wäre, wären Mehr-ausgaben bei der Arbeitslosenhilfe in Höhe von bis zu 400 Mio. DM jährlich entstanden.

Die durch die Änderung von § 152 AFG vermiedenen Mehrausgaben lassen sich nicht quantifizieren, da sich nicht absehen läßt, in wie vielen Fällen die Vor-aussetzungen von § 152 Abs. 1 (2. Halbsatz) AFG vor-liegen und wie die Bundesanstalt für Arbeit ihr Ermes-sen ausüben wird.

B. Auswirkungen auf die Länderhaushalte**I. Anpassung der Versorgungsbezüge****a) Kriegsopferfürsorge in Mio. DM**

1989	1990	1991	1992
0,6	1,2	1,0	1,0

b) Die finanziellen Belange der Länder werden auch geringfügig dadurch berührt, daß sich die Leistungserhöhungen auf Ansprüche nach dem Bundes-Seuchengesetz und dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten auswirken; die Kosten dieser Gesetze werden überwiegend von den Ländern getragen.

c) Durch die Verknüpfung anderer Leistungen mit der Höhe der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz ergeben sich auch mittelbare Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden, die wegen des Fehlens statistischer Unterlagen nicht beziffert werden können.

II. Änderung von Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe

Falls die Änderung von § 152 AFG unterbliebe, würden die Länderhaushalte in nicht quantifizierbarem Umfang geringfügig entlastet.

Auswirkungen auf das Preisgefüge

I. Anpassung der Versorgungsbezüge

Von der im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz gerin-

gen Steigerung der Leistungsausgaben dürften in der derzeitigen konjunkturellen Situation Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sein.

II. Änderung von Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe

Durch die Änderung der §§ 137, 152 AFG wird eine Klarstellung zur bisherigen Praxis der Bundesanstalt für Arbeit herbeigeführt. Dadurch entstehen keine zusätzlichen Be- oder Entlastungen für die Betroffenen, so daß keine preislichen Auswirkungen entstehen können.

Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

I. Aus der Anpassung der Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sind Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung nicht zu erwarten.

II. Gegen die Änderung von Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe bestehen aus frauenpolitischer Sicht keine Bedenken.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, soweit sich bei der beabsichtigten finanzpolitischen Bestandsaufnahme Spielräume für die 2. Hälfte der Legislaturperiode ergeben, die nachfolgenden strukturellen Verbesserungen beim Bundesversorgungsgesetz in die Überlegungen einzubeziehen:

2. **Zu Artikel 1 nach Nummer 1**
(§ 11 Abs. 2 Satz 3)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

„1 a. In § 11 Abs. 2 wird der Satz 3 gestrichen.“

Begründung

Die Wartezeit von drei Jahren für eine Kurwiederholung hat im Bundesversorgungsgesetz keine Berechtigung mehr, weil insbesondere die älter werdenden Kriegsbeschädigten in vermehrtem Maße einer Kurbehandlung zur Erhaltung ihrer Gesundheit bedürfen.

3. **Zu Artikel 1 nach Nummer 1 a — neu —**
(§ 12 Abs. 3 Satz 2)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 a — neu — folgende Nummer 1 b einzufügen:

„1 b. In § 12 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.“

Begründung

Der von dieser Vorschrift betroffene Personenkreis hat im allgemeinen eine viele Jahre dauernde aufopfernde und die Gesundheit erheblich belastende Pflegetätigkeit für Schwerkriegsbeschädigte erbracht. Da eine Badekur nicht vor Ablauf von drei Jahren nach Durchführung einer solchen Maßnahme gewährt werden soll (§ 11 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3), können derzeit einer Pflegeperson maximal zwei Kuraufenthalte nach dem Tode des Pflegezulageempfängers — bzw. Beendigung der Pflege — gewährt werden. Dies hat sich oft als nicht ausreichend erwiesen, um die durch die außergewöhnliche Belastung entstandene Gesundheitsbeeinträchtigung auszugleichen. Die maßgebende Frist sollte deshalb auf zehn Jahre festgesetzt werden; einer Pflegeperson könnten dann, soweit erforderlich, bis zu vier Badekuren gewährt werden.

Der Antrag ist durch die Änderung von § 12 Abs. 1 und 4 BVG durch das GRG nicht überholt, da

- a) die Kur nach § 12 Abs. 3 günstiger für die Pflegeperson ist, da keine Zuzahlungen zu leisten sind und

- b) nicht alle Pflegepersonen nach dem Tod des Pflegezulageempfängers versorgungsberechtigt sind (nichtversorgungsberechtigte Eltern, andere Personen, die unentgeltlich gepflegt haben).

4. **Zu Artikel 1 nach Nummer 1 b — neu —**
(§ 12 Abs. 3 Satz 3)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 b — neu — folgende Nummer 1 c einzufügen:

„1 c. In § 12 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „§ 11 Abs. 2 Satz 3“ durch die Worte „§ 11 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.“

Begründung

Durch die langjährige Pflegetätigkeit war es der Ehefrau des Pflegezulageempfängers in der Regel nicht möglich, einer eigenen Erwerbstätigkeit nachzugehen, so daß Ansprüche gegen eine gesetzliche Krankenkasse meist nur aufgrund der Mitgliedschaft des Ehemannes bestehen. Nach der bis 31. Dezember 1988 bestehenden Rechtslage war der eigene Anspruch der Pflegeperson nach § 12 Abs. 3 BVG gegenüber dem abgeleiteten Anspruch aus der Familienversicherung nach § 205 RVO vorrangig. Ab 1. Januar 1989 sind jedoch Familienangehörige unter den in § 10 SGB V näher bestimmten Voraussetzungen selbst versichert und haben damit einen eigenen Anspruch gegenüber der Krankenkasse. Da der Pflegezulageempfänger auch während der Kur seiner Pflegeperson weiter versorgt werden muß, war es bisher meist möglich, während der stationären Kurmaßnahme der Pflegeperson in einer versorgungseigenen Kuranstalt bzw. einer Kurklinik des Bundes der Kriegsblinden den Beschädigten selbst ebenfalls dort unterzubringen, sei es, daß er gleichzeitig eine Kurmaßnahme durchführte, sei es als Selbstzahler.

Die Krankenkassen dürfen stationäre Behandlungen nur in Rehabilitationseinrichtungen erbringen, mit denen ein Vertrag nach § 111 SGB V besteht; § 40 Abs. 2 SGB V. Hieraus würden sich für den angesprochenen Personenkreis, aber auch für die Versorgungsverwaltung erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Es sollte deshalb diesen Familienangehörigen die bisherige Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kurmaßnahmen gemäß § 12 Abs. 3 BVG offengelassen werden.

5. Zu Artikel 1 nach Nummer 4
(§ 26 d Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a einzufügen:

„4 a. In § 26 d Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.“

Begründung

Die zeitliche Einschränkung von Hilfen zur Weiterführung des Haushalts sollte entfallen, damit bei dem älter werdenden Personenkreis der Kriegsoffer Heimunterbringungen möglichst lange vermieden werden können. Der Änderungsvorschlag berücksichtigt die Entschließung des Bundesrates vom 10. Juni 1988 zum KOV-Anpassungsgesetz 1988 (Drucksache 219/88).

6. Zu Artikel 1 Nr. 5, nach Nummer 12
(§ 30 Abs. 3, § 40 a Abs. 1)

a) In Artikel 1 Nr. 5 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0 a einzufügen:

„0 a) In Absatz 3 wird die Zahl „42,5“ durch die Zahl „45“ ersetzt.“

b) In Artikel 1 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 12 a einzufügen:

„12 a. In § 40 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „42,5“ durch die Zahl „45“ ersetzt.“

Begründung zu a) und b)

Der Berufsschadens- und Schadensausgleich dient dazu, die wirtschaftlichen Einbußen der Beschädigten und Witwen auszugleichen, deren Einkommen durch die Schädigungsfolgen bzw. den Verlust des Ehemannes gemindert ist.

§ 5 SGB I billigt dem vom Bundesversorgungsgesetz erfaßten Personenkreis einen Rechtsanspruch auf angemessene wirtschaftliche Versorgung zu. Diesem Anspruch kann nur dann Rechnung getragen werden, wenn im Rahmen des Berufsschadens- und Schadensausgleichs die entsprechenden Versorgungsleistungen den nachgewiesenen wirtschaftlichen Schaden zumindest annähernd ausgleichen. Ein Ausgleich, der nur 42,5 v. H. des entstandenen Einkommensverlustes umfaßt, entspricht diesen Anforderungen nicht.

Es ist zwar zu berücksichtigen, daß der auszugleichende Einkommensverlust ein Bruttowert ist, der als Differenz zweier Bruttoeinkommen — Vergleichseinkommen und derzeitiges Einkommen — ermittelt wird. Berufsschadens- bzw. Schadensausgleich sind dagegen Nettoteilungen, von denen weder Steuern noch Sozialabgaben erhoben werden, während Arbeitnehmer bereits bei der Proportionalzone des Steuertarifs rd. 40 % Steuern und Sozialabgaben zahlen. Auch bei Zugrundelegung dieser Relation ist jedoch ein Entschädigungssatz von zunächst 45 v. H. des Einkommensverlustes gerechtfertigt, weil er in

etwa dem nachgewiesenen Schaden unter Ausschaltung der Brutto-/Nettoeinflüsse entspricht.

Der Gedanke an eine Umkehr der Reihenfolge von Ausgleichsrente und Berufsschadensausgleich ist zwar auf längere Sicht gesehen sicherlich richtig. Zunächst sind aber aktuell bestehende Defizite einer gerechten Ausgestaltung des Wesens des Berufsschadens- und Schadensausgleichs abzubauen. Ziel der Änderung ist es deshalb, dem nach dem sozialen Entschädigungsrecht anspruchsberechtigten Personenkreis rasch und wirksam im Rahmen des gegebenen finanziellen Spielraumes zu helfen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 31 Abs. 1)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob eine Regelung getroffen werden kann, nach der die Grundrente eines Beschädigten nicht als Einkommen gilt, anrechnungsfrei bleibt und nicht pfändbar ist.

Die Beschädigtengrundrente stellt eine Entschädigung für die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit dar und soll Mehraufwendungen ausgleichen, die der Beschädigte infolge der Schädigung gegenüber gesunden Menschen hat.

Die Grundrente hat neben einer ideellen auch eine wirtschaftliche Funktion, die sich aber im pauschalen Ersatz der schädigungsbedingten Mehraufwendungen erschöpft. Sie hat keine Unterhaltersatzfunktion und dient nicht der Bestreitung des Lebensunterhalts. Sie steht wegen ihres besonderen Zweckes dem Beschädigten persönlich zu und ist nach dem — im Gesetz bisher nicht ausdrücklich bekundeten — Willen des Gesetzgebers unantastbar.

Die Grundrente soll bei der Bemessung anderer staatlicher Leistungen grundsätzlich unberücksichtigt bleiben. Diesem Grundsatz ist in einigen Rechtsgebieten (Bundesversorgungsgesetz, Bundessozialhilfegesetz, Arbeitsförderungsgesetz, Lastenausgleichsgesetz) bereits Rechnung getragen worden. In anderen Rechtsgebieten, insbesondere im zivilrechtlichen Unterhaltsrecht und im Recht der Zwangsvollstreckung, wird die Grundrente jedoch nicht als unantastbar behandelt.

Es ist daher erforderlich, daß die Unantastbarkeit der Grundrente im Bundesversorgungsgesetz ausdrücklich festgestellt wird.

8. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a
(§ 31 Abs. 1 Satz 2)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob die Alterszulage zur Grundrente der Schwerbeschädigten nicht entsprechend dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit gestaffelt und bei höheren MdE-Graden angemessen erhöht werden kann.

Die Alterszulage dient dazu, altersbedingte Erschwernisse und hierdurch bedingte zusätzliche Bedürfnisse auszugleichen. Solche Alterserscheinungen beeinträchtigen und belasten den Schwerbeschädigten jedoch um so mehr, je stärker seine Gesundheit durch Kriegsbeschädigungen bereits vorgeschädigt ist. Dem sollte durch eine angemessene Staffelung der Alterszulage Rechnung getragen werden.

9. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 35 Abs. 1)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie dem Anliegen Rechnung getragen werden kann, daß für unentgeltlich tätige Pflegepersonen von Pflegezulageempfängern ein gewisser Teil der Pflegezulage zugestanden werden kann, wenn der Pflegezulageempfänger eine fremde Pflegekraft gegen Entgelt beschäftigt und dadurch nach § 35 Abs. 1 letzter Satz Bundesversorgungsgesetz die pauschale Pflegezulage aufgezehrt wird.

10. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 40)

In Artikel 1 ist die Nummer 12 wie folgt zu fassen:

„12. § 40 wird wie folgt gefaßt:

„§ 40

(1) Die Witwe erhält eine Grundrente von 551 Deutsche Mark monatlich.

(2) Witwen, die ihren Ehemann, der zum Zeitpunkt seines Todes nicht nur vorübergehend Anspruch auf Pflegezulage nach § 35 mindestens der Stufe II hatte, unentgeltlich gepflegt haben, erhalten für jedes Kalenderjahr der Pflege, das nach einer unentgeltlichen Pflegezeit von 20 Jahren zurückgelegt ist, 1,5 vom Hundert des Betrages der zum Zeitpunkt des Todes zugestandenen Pflegezulagestufe (Pflegeausgleich). Die Anrechnung der Pflegezeit ist auf 45 Jahre begrenzt.

(3) § 43 und § 48 Abs. 4 gelten entsprechend.“

Begründung

Nach dem derzeit geltenden Recht wird eine jahrzehntelange, unentgeltlich und aufopferungsvoll durchgeführte Pflegetätigkeit der Ehefrauen von Pflegezulageempfängern nach dem BVG nicht entschädigt. Dies widerspricht dem Grundgedanken des Sozialen Entschädigungsrechts. Den pflegenden Ehefrauen war es nicht möglich, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen, um sich eine eigene Versorgung zu verschaffen. Nicht zuletzt aus diesem Grunde ist es eine soziale Notwendigkeit, eine langjährige unentgeltliche Pflegetätigkeit angemessen durch eine einkommensunabhängige Leistung zu entschädigen.

11. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a (§ 51 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 16 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

„a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die volle Elternrente beträgt monatlich

bei einem Elternpaar 733 Deutsche Mark,
bei einem Elternteil 497 Deutsche Mark.“

Begründung

Die volle Elternrente für ein Elternpaar liegt derzeit unter dem durchschnittlichen Regelsatz nach dem BSHG (1988 um durchschnittlich 79 DM). Da die Elternrente als Teil des sozialen Entschädigungsrechts der Sicherstellung des Lebensunterhalts der Eltern dienen soll, ist die volle Elternrente wenigstens auf einen Betrag anzuheben, der sie an den durchschnittlichen Regelsatz nach dem BSHG heranführt. Damit beim Tod eines Ehepartners der Übergang von der Elternpaar- zur Elternteilrente ausgewogen bleibt, ist die Elternteilrente entsprechend anzuheben.

Die durch eine überproportionale Anhebung der Elternrente um 10 Prozent bedingten Mehraufwendungen werden im Hinblick auf die Zahl der Elternrentenempfänger nicht nur im Rahmen bleiben, sondern darüber hinaus wegen des deutlichen Rückgangs dieser Rentenberechtigten sich nicht langfristig im Kriegsofferhaushalt niederschlagen.

12. Zu Artikel 1 Nr. 16 nach Buchstabe c (§ 51 Abs. 4)

In Artikel 1 ist nach Nummer 16 Buchstabe c folgender Buchstabe d einzufügen:

„d) Absatz 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Das anzurechnende Einkommen ist auf die Erhöhung nach Absatz 2 oder 3 nur insoweit anzurechnen, als es nicht bereits zum Wegfall der Elternrente geführt hat.“

Begründung

Die Elternrente ist insgesamt einkommensabhängig. Während bei den ebenfalls einkommensabhängigen Leistungen der Beschädigten, Witwen und Waisen die Höhe des anzurechnenden Einkommens davon abhängt, ob dieses aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit oder anderen Quellen (z. B. Rente) herrührt, wird diese Unterscheidung bei den Eltern nicht getroffen. Jedes Einkommen (auch aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit) wird als „übriges Einkommen“ bewertet, was zu einer höheren Anrechnung und damit zu einer Benachteiligung derjenigen Eltern führt, die Einkommen aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit beziehen.

Die Mehrzahl der Elternrentenbezieher befindet sich bereits im Rentenalter. Die auf den Personenkreis der erwerbstätigen Eltern ausgerichtete Verbesserung belastet daher den Bundeshaushalt kaum, die Länderhaushalte im Rahmen der Durchführung des Opferentschädigungsgesetzes und des Bundes-Seuchengesetzes nur in geringem Umfang.

13. Zu Artikel 1 Nr. 16 nach Buchstabe d — neu — (§ 51 Abs. 6)

In Artikel 1 Nr. 16 ist nach Buchstabe d — neu — folgender Buchstabe e einzufügen:

„e) In Absatz 6 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zwanzig“ ersetzt.“

Begründung

Der Mindestbetrag der Elternrente von fünf Deutsche Mark, der seit 1953 unverändert blieb, ist nicht mehr zeitgemäß. Infolge des zwischenzeitlichen erheblichen Anstiegs des Preis- und Kostenniveaus wird ein derart geringer Betrag von den Kriegereltern im Hinblick auf den schweren Verlust, der sie durch den Tod ihres gefallenen Sohnes getroffen hat, nicht mehr als angemessen empfunden. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß die Eltern als einzige Gruppe der Versorgungsberechtigten keine vom Einkommen unabhängige Grundrente erhalten, wodurch Kleinstbeträge der einkommensabhängigen Elternrente besonders kraß in Erscheinung treten.

14. Zu Artikel 1 nach Nummer 17 (§ 64e Abs. 1)

Die Regelung der Leistungen für Kriegsoffer, die Deutsche oder deutsche Volkszugehörige sind und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Ost- und Südosteuropa haben, in den „Richtlinien Ost“ wird vom Bundessozialgericht für rechtswidrig erachtet. Demgemäß wurde das Land Baden-Württemberg verurteilt, über diese Regelung hinaus Leistungen zu erbringen. Eine unverzügliche gesetzliche Regelung der Materie ist deshalb aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich.

Der Bundesrat hält es deshalb für erforderlich, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Versor-

gungsleistungen für diesen Personenkreis in § 64e Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz geregelt werden.

15. Zum Gesetzentwurf

Der Bundesrat verweist auf die Ankündigung des Bundeskanzlers in seiner Regierungserklärung vom 18. März 1987, das Leistungssystem der KOV in dieser Legislaturperiode strukturell weiterzuentwickeln.

Der Bundesrat verweist ferner auf die Entschließung des Bundesrates zum KOV-AnpG 1988 vom 10. Juni 1988 (Bundesrats-Drucksache 219/88 — Beschluß), mit dem dieser die Bundesregierung gebeten hatte, in das Gesetz über die achtzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz zumindest die besonders dringenden strukturellen Änderungen aufzunehmen.

Entsprechende Vorschläge der Bundesregierung sind in dem vorliegenden Gesetzentwurf noch nicht enthalten. Strukturelle und leistungsrechtliche Verbesserungen in der Kriegsopferversorgung sind aber dringend erforderlich.

Andererseits darf das Ziel einer notwendigen und termingerechten Anpassung nicht gefährdet werden.

Über mögliche Verbesserungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren hinaus sollte deshalb eine generelle Neuordnung des Bundesversorgungsgesetzes in einem gesonderten 4. Neuordnungsgesetz zusammengefaßt werden. Dabei ist es geboten, Leistungsverbesserungen insbesondere den Kriegsoffern und deren Hinterbliebenen zukommen zu lassen, deren wirtschaftlicher Schaden bisher nicht ausreichend abgegolten ist oder die aus anderen Gründen bisher noch benachteiligt sind.

Ziel eines 4. Neuordnungsgesetzes soll eine ausgewogene Versorgung und angemessene Entschädigung derer sein, die Opfer an Gesundheit und Leben gebracht haben.

Die Bundesregierung wird gebeten, alsbald einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen, damit die angestrebten Leistungsverbesserungen spätestens zum 1. Januar 1990 wirksam werden.

